

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 13. Januar 2014	Nr. 5
------	------------------------------	-------

Änderung der Satzung der Handwerkskammer Bremen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat auf ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 die nachstehenden Änderungen der §§ 5 und 43 der Satzung der Handwerkskammer Bremen beschlossen:

A. Änderung von § 5:

(1) unverändert

(2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	AG*	AN**
Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider, Theater- und Ausstattungsmaler	5	3
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe		
Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer, Uhrmacher, Graveure, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Gold- und Silberschmiede, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägenschräfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Fahrzeugverwerter, Rohr- und Kanalreiniger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	6	3
III. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe		
Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Gebäudereiniger, Textilreiniger, Appreteure, Dekorateur, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Getränkeleitungsreiniger, Kosmetiker, Maskenbildner	4	2
IV. Gruppe der Holzgewerbe		
Tischler, Boots- und Schiffbauer, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Modellbauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Böttcher, Korbmacher, Holzschuhmacher, Holzblockmacher, Daubenhauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenhauer, Holzreifenmacher, Holzschindelmacher, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Bürsten- und Pinselmacher	2	1
V. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe		
Seiler, Maßschneider, Textilgestalter, Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Raumausstatter, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fleckteppichhersteller, Theaterkostümnäher, Plisseebrenner, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Gerber	1	
VI. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe		
Bäcker, Konditoren, Fleischer, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischzerleger, Ausbeiner	1	1
VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe		
Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure, und Reifenmechaniker, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und -graveure, Fotografen, Buchbinder, Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Theaterplastiker, Requisiteure, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher	1	

*) Vertreter der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2.

**) Arbeitnehmervetreter, die eine Gesellenprüfung oder andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat, die in Betrieben eines selbständigen Handwerkers oder Gewerbetreibenden der Anlagen A, B1 und B2 beschäftigt sind.

(3) bis (9) unverändert

B. Änderung von § 43:

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem von der Handwerkskammer Bremen herausgegebenen Magazin „Handwerk in Bremen“ zu veröffentlichen.

(2) Eine insgesamt neu beschlossene Satzung der Handwerkskammer Bremen und nachfolgende Änderungen sind außerdem in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der für den Sitz der Kammer zuständigen Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen durch Bescheid vom 20. Dezember 2013 genehmigt.

Bremen, den 6. Januar 2014

gez. Kröger

gez. Mertsch

Präses

Hauptgeschäftsführer